

Zu den Dingen, welche unsere Formeln sowohl mit den Sanct Galler Urkunden als auch mit den sicher in Reichenau entstandenen Formeln gemein haben, gehört u. a. der Ausdruck 'marritio' (ahd. marrunga, Hindernis, Zögerung) in Nr. 4, der in Sanct Galler Urkunden sehr häufig ist, z. B. Wartmann Nr. 12. 25. 67. 69 u. s. w., dem aber auch dass Verbum 'marrire' Coll. A. Nr. 15 entspricht; ferner 'manu potestativa', welches sich wie in Nr. 1, so auch in Nr. 25 und Coll. A. 14 und in den Urkunden, z. B. Wartmann Nr. 11. 136. 153 findet; die Formeln des Eschatokolls: 'Actum — publice, presentibus quorum hic signacula continentur', 'qui hanc cartam fieri et firmare rogavit' 'scripsi et subscripsi' u. dergl.

Vielleicht ist jedoch im einzelnen auch eine etwas engere Verwandtschaft der Reichenauer Formeln unter sich und ein gewisser Gegensatz zu den Sanct Galler Urkunden und Formeln wahrzunehmen. So fällt das häufige Vorkommen des Wortes 'dostruere' (oder 'distruere') in den Poenal- und Corroborationsclauseln der Reichenauer Formeln auf. Es findet sich in den 12 ursprünglichen Nummern unserer Sammlung in 6 Fällen von 7, in denen überhaupt solche Clauseln vorkommen, Nr. 1—5. 7; ebenso in Nr. 13 und Coll. A. Nr. 15. 16. 20, während es in den Urkunden bei Wartmann nur sehr selten vorkommt¹⁾). Hieraus würde sich eine neue Bestätigung des Reichenauer Ursprungs ergeben. Abweichend von dem Kanzleigebrauch in Sanct Gallen ist auch, dass die Verleihungs-urkunde des Abtes Nr. 5 mit einer Arenga versehen ist.

In Bezug auf die Zeitbestimmung sind wir in keiner besseren Lage als bei der Collectio A. Hier wie dort sind es dieselben schwachen Anhaltspunkte: das Datieren nach Königsjahren und die alterthümliche Form des Datums in Nr. 1: 'anno illo illius regis Franchorum mense illo, die illo, quod facit ipse mensis' (siehe oben S. 487), die sich uns für die Annahme darbieten, dass die Formeln noch dem 9. Jahrhundert angehören. Hier kann man als weiteres Moment vielleicht noch das Vorkommen der Formel Nr. 4 in jener Sanct Galler Urkunde vom Jahre 820, Wartmann Nr. 257, dafür geltend machen, dass die Sammlung, in der stets nur eines Königs und niemals eines Kaisers gedacht wird, nicht etwa in die Zeit nach Ludwigs des Frommen Tode zu setzen sei. Dieser ursprüngliche Bestandtheil der Collectio B mag demnach etwa derselben Zeit angehören, wie Collectio A. Man könnte sogar wegen der grösseren Rohheit der Sprache geneigt sein, diese

1) Ich habe es ausser den mit der Poenalclausel der Reichenauer Formel B, Nr. 4 versehenen Urkunden, Wartmann Nr. 199 und 257, nur noch Nr. 159 gefunden. Es mag vielleicht auch sonst noch vereinzelt vorkommen; jedenfalls ist es selten.